



Richtlinie der Gemeinde Kirchheim b. München zur Vergabe der Berechtigung, vergünstigten Wohnraum im Rahmen des Modells für Ortsansässige innerhalb „Kirchheim 2030“ zu erwerben

Präambel

Die Gemeinde Kirchheim b. München (im Nachfolgenden auch „Gemeinde“ genannt) vergibt die Berechtigung, vergünstigten Wohnraum innerhalb des Bebauungsplans „Kirchheim 2030“ im Rahmen des Modells für Ortsansässige gemäß den nachfolgenden Richtlinien zu erwerben.

Die Gemeinde verfolgt mit dem Modell das Ziel, die gemeindliche Identität und die gewachsene Bevölkerungsstruktur zu erhalten und nach den europäischen Vorgaben die Ortsansässigen zu fördern. Ohne das Modell wäre die im Ort verwurzelte Bevölkerung zu großen Teilen nicht in der Lage, Immobilieneigentum zu Wohnzwecken zu erwerben und den Erwerb zu finanzieren.

Die Veräußerer innerhalb Kirchheim 2030 haben sich durch Abschluss des Städtebaulichen Vertrages dazu verpflichtet, beim Verkauf von Eigentumswohnraum bei 10% der Geschossfläche den von der Gemeinde benannten Käufern einen Rabatt i.H.v. 10% des jeweiligen Listenpreises (inkl. Sonderausstattungen, wenn diese zum Fixpreis angeboten werden) zu gewähren.

Prozedere der Vergabe

Der jeweilige Veräußerer informiert die Gemeinde mit einem Vorlauf von drei Monaten über den geplanten Vertriebsstart und übergibt die vorläufigen Grundrisspläne. Die Veräußerer werden der Gemeinde jeweils zehn Wochen vor dem jeweiligen Vertriebsstart eine vorläufige Preisspanne (je m²) vorlegen.-Dabei ist der Durchschnitt der festgelegten Preise anhand von Marktdaten zu erläutern.

Die zur Verfügung stehenden Objekte werden von der Gemeindeverwaltung auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen (Grundrisspläne, Preisspanne) ausgeschrieben. Die Anzahl der zur Verfügung stehenden Wohnungen ergibt sich auf Grundlage des im Städtebaulichen Vertrag vereinbarten Anteils der Geschossfläche in Höhe von 10%. Die im Quartier verfügbaren Wohnungen werden nach Rangliste vergeben, bis die Quote in Höhe von 10 % erreicht ist.

Beispielrechnung:

Vorhandene Geschossfläche im Quartier: 10.000m² (Umrechnungsfaktor Wohnfläche 0,78)

Daraus resultierende Wohnfläche: 7.800m²

Im Quartier vorhandene Wohnfläche die 10% unter Listenpreis angeboten werden kann:
780m²



Die Gemeinde übergibt dem Veräußerer die aus dem Bewerbungsverfahren resultierende Bewerberliste. Die Rangfolge ergibt sich aus der Gesamtpunktzahl gemäß untenstehendem Punktesystem. Innerhalb dieser Rangfolge sind die Antragsteller berechtigt, den gewünschten Wohnraum unter allen angebotenen Objekten frei zu wählen bzw. eine Reservierung vorzunehmen.

Die Veräußerer werden mit den Interessenten innerhalb der Exklusivitätsphase Reservierungsvereinbarungen schließen, den Interessenten wird ein Zeitraum von jeweils zwei Wochen eingeräumt sich für den Erwerb von Wohneigentum zu entscheiden und weitere vier Wochen um die Voraussetzungen für den Erwerb des reservierten Wohnraums zu schaffen. Die Voraussetzungen für den Erwerb sind, die Vorlage einer Finanzierungsbestätigung und des Eigenkapitalnachweises beim Veräußerer.

Die Ausschreibungen erfolgen quartiersbezogen zu jeweils gesondert festgelegten Stichtagen. Für jede Ausschreibung ist eine gesonderte quartiersbezogene Beantragung erforderlich. Eingereichte und ggf. nicht berücksichtigte Bewerbungen werden durch die Gemeindeverwaltung nicht automatisch erfasst und nicht in ein weiteres Antragsverfahren eingebracht.

Die Vergabe der Berechtigung, vergünstigten Wohnraum zu erwerben, erfolgt durch die Gemeindeverwaltung auf Grundlage des vom Gemeinderat beschlossenen Kriterien- und Punktesystems. Berücksichtigt bei der Vergabe der Berechtigung werden die Antragsteller, die die Voraussetzungen nach A. erfüllen und die im Bewerbungsverfahren geforderten Unterlagen und Nachweise bei Antragstellung einreichen. Unvollständige Antragsunterlagen werden nicht nachgefordert und führen ohne Vorankündigung zum Ausschluss. Für diese Antragsteller wird gemäß dem Punktesystem dieser Vergabekriterien eine Rangliste aufgestellt. Die Möglichkeit, sich Wohnraum aussuchen zu können, wird nacheinander innerhalb der Rangliste vergeben. Die Antragsteller erhalten von der Gemeinde einen Berechtigungsschein, in dem unter anderem ihre erreichte Punktezahl und die Rangstelle dargestellt sind.

Folgende Begrenzungen in der Wohnraumgröße sind dabei zu beachten:
Einpersonenhaushalte sind berechtigt, Wohnraum bis max. 2 Zimmer auszuwählen.
Zweipersonenhaushalte sind berechtigt Wohnraum bis max. 3 Zimmer auszuwählen.
Ab drei Personen (inkl. Kinder und Schwangerschaft) je Haushalt erfolgt keine Begrenzung.
Ein Rechtsanspruch auf die Erwerbsmöglichkeit einer Wohnung besteht nicht.

Die jeweiligen Veräußerer haben sich dazu verpflichtet, die Wohneinheiten des Vermarktungsabschnittes in einer Exklusivitätsphase von sechs Wochen nach dem angekündigten Vertriebsstart ausschließlich den von der Gemeinde benannten Interessenten anzubieten. Mit Erfüllung der Quote ist die Exklusivitätsphase beendet, auch wenn dies vor Ablauf von sechs Wochen eintritt. Nach Ablauf der Exklusivitätsphase sind die jeweiligen Veräußerer berechtigt, die Wohnraumeinheiten frei zu vermarkten, wobei den von der Gemeinde benannten Interessenten weiterhin der Rabatt i.H.v. 10% zu gewähren ist. Sollten sich von der Gemeinde benannte Interessenten und freie Bewerber um die gleiche Wohnraumeinheit bewerben, ohne dass schon eine Reservierung erfolgt ist, ist den von der Gemeinde benannten Interessenten der Vorrang zu gewähren, solange die Eigentumsquote in Höhe von 10 % noch nicht erfüllt ist und wenn sie eine Finanzierungsbestätigung einer Bank oder Versicherung vorlegen.

Die Gemeinde ist, solange die Eigentumsquote in einem Vermarktungsabschnitt noch nicht erfüllt ist, berechtigt, im Rahmen der Quote Wohnraumeinheiten zu erwerben.

Bei Korrektur der Verkaufspreise während der Vertriebsphase nach unten oder Änderung der Verkaufspreise einzelner Wohnraumeinheiten bei Wahrung des Durchschnittspreises legen die Veräußerer der Gemeinde unverzüglich die neuen Preislisten vor.

Der Rabatt i.H.v. 10% wird entsprechend auf die neuen Preise gewährt. Ab Vorlage der neuen Preisliste beginnt erneut eine Exklusivitätsphase mit der Dauer von 6 Wochen, für die die vorgenannten Regelungen gelten.

Haben von der Gemeinde benannte Interessenten schon Kaufverträge unter Gültigkeit der alten Preisliste beurkundet, wird ihnen ein zusätzlicher Rabatt in Höhe der prozentualen Senkung des Durchschnittspreises oder der Preisdifferenz einer vergleichbaren Wohnung gewährt.

Die Gemeinde behält sich vor, Wohnraumeinheiten für die eigene Wohnraumfürsorge zu erwerben.

A. Antragsberechtigte Personen

- a. Der Antragsteller muss 18 Jahre alt und voll geschäftsfähig sein.
Ehepaare und eingetragene Lebenspartner/innen sowie Partner/innen einer auf Dauer angelegten Lebens- oder Wohngemeinschaften gelten als **ein** Antragsteller (im weiteren Text „der Antragsteller“).
Antragsteller aus einer auf Dauer angelegten Lebens- oder Wohngemeinschaft müssen das Wohneigentum zu Miteigentum erwerben.
Juristische Personen sind nicht antragsberechtigt.
- b. Für die Berechtigung, vergünstigten Wohnraum im Rahmen des Modells für Ortsansässige zu erwerben, ist antragsberechtigt, wer die festgesetzten Vermögensobergrenzen in Höhe von 135.000 € bei Alleinstehenden und 270.000 € in allen anderen Fällen nicht überschreitet.
Für jedes im eigenen Haushalt lebende Kind (inkl. Schwangerschaften) wird ein Vermögensfreibetrag in Höhe von 15.000 € festgesetzt, der nicht auf das Vermögen angerechnet wird.
Zum Vermögen zählen Bargeld, Bankguthaben, Aktien, Immobilien und sonstige Geldwerte. Gebrauchsgegenstände und bis zu zwei Kfz pro Antragsteller werden nicht berücksichtigt.
Vorhandene Schulden können auf das Vermögen angerechnet werden, ein entsprechender Nachweis ist erforderlich.
Für jede Art von Vermögen ist bei Antragstellung ein entsprechender Nachweis bzw. eine Bewertung beizulegen.
- c. In das abschließende Auswahlverfahren gelangen nur Antragsteller, die einen positiven (d.h. mindestens einen Punkt) Punktesaldo aufweisen.
- d. Es werden nur Antragsteller berücksichtigt, bei denen die Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung nach DSGVO für alle Haushaltsmitglieder vorliegt.

Punktesystem

1. Persönliche oder familiäre Situation

Alle unter Punkt 1 genannten Bewertungskriterien werden addiert (kumuliert) und bilden so die Gesamtpunktzahl für diese Position.

Maßgeblich ist das durchschnittliche Bruttoeinkommen (entspricht allen positiven Einkünften, inkl. staatlichen und sonstigen Leistungen und Einkünften z.B. Kindergeld, Renten, Beihilfen, Mieteinnahmen etc.) des Antragstellers und aller zum Haushalt zählenden Familienmitgliedern der letzten 3 Jahre vor dem Jahr des Stichtages. Das Bruttoeinkommen ist durch Einkommensteuerbescheide nachzuweisen. Liegt noch kein bestandskräftiger Einkommensteuerbescheid vor, kann ersatzweise auf frühere Einkommensteuerbescheide vor dem Dreijahreszeitraum in Verbindung mit einer entsprechenden, aktuellen Einkommensteuerberechnung samt -erklärung oder sonstige, aussagekräftige Einkommensnachweise für die letzte drei Jahre zurückgegriffen werden. Sollten für eine oder mehrere Wohneinheiten ausschließlich Antragsteller der jeweils höchsten Einkommensgruppe vorhanden sein, behält sich die Gemeinde vor, die Wohnungen selbst zu dem rabattierten Preis anzukaufen.

1.1 Kinder, die in häuslicher Gemeinschaft leben

- bei bestehender Schwangerschaft (Vorlage ärztl. Attest erforderlich) 15 Pkt.

- Für das erste Kind bis 10 Jahre 15 Pkt.
- Für jedes weitere Kind bis 10 Jahre 10 Pkt.

- Für jedes Kind von 11 bis 18 Jahren 10 Pkt.
Weitere 5 Pkt.

Der entsprechende Altersnachweis ist vorzulegen.

1.2 Bonus für Alleinerziehende 10 Pkt.

- Alleinerziehend ist, wer zum Antragzeitpunkt alleinstehend (ohne Partner) und alleine für die Pflege und Erziehung von einem oder mehreren minderjährigen, im selben Haushalt lebenden Kindern verantwortlich ist. (§21 Abs. 3 SGBII)

1.3 Personen mit dauerhafter Behinderung

- ab 50 Grad der Behinderung 10 Pkt.

Der entsprechende Schwerbehindertenausweis ist vorzulegen.

1.4 Personen, die im Haushalt des Antragstellers leben und versorgt werden müssen

- Pflegegrad 1 4 Pkt.
- Pflegegrad 2 8 Pkt.
- Pflegegrad 3 12 Pkt.
- Pflegegrad 4 15 Pkt.
- Pflegegrad 5 20 Pkt.

Der entsprechende Pflegegeldbescheid ist vorzulegen.

1.5 pro bereits bei Antragstellung aufgenommenem Elternteil 10 Pkt.

1.6 Einkommensverhältnisse

Bruttoeinkommen:

Einpersonenhaushalt:	< = 60.000€	0 Pkt.
	> 60.000 € - 80.000 €	-20 Pkt.
	> 80.000	-50 Pkt.

Mehrpersonenhaushalt:	< = 100.000 €	0 Pkt.
	> 100.000 € - 120.000 €	-20 Pkt.
	> 120.000 €	-50 Pkt.

Für jedes unterhaltspflichtige Kind erhöhen sich die Einkommensgrenzen um 8.388,00 €

2. Ortsansässigkeit/ Hauptwohnsitz oder Erwerbstätigkeit und Ehrenamt

Punkte für den Hauptwohnsitz und für das hauptberufliche Beschäftigungsverhältnis in der Gemeinde werden nicht addiert (kumuliert). Bei Ehepaaren und eingetragenen Lebenspartnern/innen sowie Partnern/innen einer auf Dauer angelegten Lebens- oder Wohngemeinschaften wird auf die für den Antragsteller günstigste Summe aus 2.1. oder 2.2. und 2.3. abgestellt.

2.1 Hauptwohnsitz

Für jedes vollendete Jahr in der Gemeinde Kirchheim 7 Pkt. (max. 35 Pkt.)
auch mit Unterbrechung

2.2 Hauptberufliches Beschäftigungsverhältnis oder Ausbildung

für jedes vollendete Jahr in einer Kindertageseinrichtung,
einer Seniorenbetreuungseinrichtung oder
der Gemeindeverwaltung Kirchheim. 7 Pkt. (max. 35 Pkt.)
Ebenso fallen in diese Kategorie Polizisten, Rettungsdienste, Lehrkräfte und
Beschäftigte von öffentlichen Schulen und sonstigen öffentlichen
Bildungseinrichtungen



2.3 Ausübung Ehrenamt

15 Pkt.

Den Bonus für das Ehrenamt können nur Antragsteller erhalten, für die auch 2.1 oder 2.2 zutreffen. Ein Ehrenamt ist nachzuweisen über die Ehrenamtskarte des Landkreises.

3. Gesamtpunktzahl

Die Punkte aus Kategorie 1 und 2 werden addiert. Die Rangliste ergibt sich sodann aus der jeweiligen Gesamtpunktzahl. Bei gleicher Gesamtpunktzahl entscheidet vorrangig die Kinderanzahl, dann die Höhe des durchschnittlichen Einkommens, zuletzt das Los.

B. Sicherung der Bindung im Rahmen der vertraglichen Regelungen

Die Sicherung der Bindung zum Modell für Ortsansässige erfolgt in den jeweiligen Kaufverträgen. Folgende Formulierungen sind in die Kaufverträge aufzunehmen:

Dem Wohnungskäufer ist bekannt, dass der Kaufpreis aus sozialen Gründen im Rahmen eines Sozialen Bindungsvertrags zwischen dem Verkäufer und der Gemeinde Kirchheim reduziert ist.

Im Einzelnen werden folgende Regelungen vereinbart:

1. Die Preisreduzierung ist mit der Auflage verbunden, dass der Käufer das Kaufobjekt ab heute bis zur Bezugsfertigkeit und im Anschluss daran weitere 25 Jahre ohne Zustimmung der Gemeinde Kirchheim, die nur aus einem wichtigem Grund erteilt wird, nicht weiter veräußert und das Kaufobjekt sofort ab Bezugsfertigkeit bis zum Ablauf der Bindung ohne Unterbrechungen selbst mit seinem (Ehe-) Partner oder Lebensgefährten und eigenen Kindern oder Kindern des Partners/Lebensgefährten bewohnt oder von den seinen oder des Partners Angehörigen 1. und 2 Grades bewohnen lässt.
2. Der Erwerber verpflichtet sich, seine Eigentumswohnung an die Gemeinde Kirchheim zu veräußern, wenn
 - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Objekt zu spekulativen Zwecken erworben wurde
 - b) Das Wohneigentum ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde Kirchheim anders genutzt oder vermietet wurde
 - c) Der Erwerber gegenüber der Gemeinde Kirchheim bei der Ermittlung der Zugangsberechtigung und/ oder der Vergabevoraussetzungen unrichtige Angaben gemacht hat oder wesentliche Angaben verschwiegen hat
3. Eine Veräußerungsabsicht ist der Gemeinde Kirchheim schriftlich anzuzeigen. Die Gemeinde Kirchheim muss innerhalb von drei Monaten über einen Ankauf entscheiden.

4. Ein wichtiger Grund zur Weiterveräußerung bzw. Vermietung ist z.B. Familienvergrößerung, Wegzug aus Kirchheim aus beruflichen Gründen, Ehescheidung, wirtschaftliche Notlage, Krankheit, Tod eines Familienmitglieds, Erbfall usw. Die Überprüfung, ob ein wichtiger Grund vorliegt, erfolgt durch die Gemeinde.

Die Zustimmung zum vorzeitigen Verkauf oder zu einer Vermietung wird ggf. nur unter Auflagen erteilt. Diese Auflagen bestehen im Wesentlichen darin, dass der Kaufnachfolger die von der Gemeinde abzufragenden Einkommensgrenzen einhalten muss und dass nur die Gestehungskosten als Kaufpreis akzeptiert werden. Gestehungskosten sind der Ersterwerberpreis (ohne übliche Erwerbsnebenkosten wie Steuern und Gebühren) sowie Ausstattungsverbesserungen.

Im Falle der Zustimmung zu einer Vermietung anstelle einer Weiterveräußerung besteht die Auflage im Wesentlichen darin, dass die Verpflichtungen übernommen wird, die Wohnung nur an von der Gemeinde Kirchheim benannte Antragsteller zu vermieten. Die Miete legt die Gemeinde Kirchheim nach billigem Ermessen (§315 BGB) unter Berücksichtigung des Mietniveaus im preisgebundenen Wohnungsbau im Umgriff des Bebauungsplans Nr. 100 im Zeitpunkt der Zustimmung fest. Die Vereinbarung von Staffelmieten ist unzulässig.

Darüber hinaus sind in beiden Fällen förderrechtliche Konsequenzen zu prüfen, soweit zur Finanzierung der Wohnung staatliche Fördermittel bewilligt wurden.

Der Käufer übernimmt hiermit die vorstehenden Verpflichtungen und stellt den Verkäufer von jeglicher Inanspruchnahme durch die Gemeinde für den Fall frei, dass er gegen solche Verpflichtungen verstößt.

Der Käufer verpflichtet sich weiterhin, für den Fall eines Verkaufs oder sonstigen Übergangs des Eigentums an der Vertragsfläche an einen Dritten, diesen formgerecht auf die Übernahme aller Verpflichtungen gegenüber der Gemeinde aus diesem Vertrag zu verpflichten mit der Maßgabe, dass dieser wiederum seine Rechtsnachfolger entsprechend verpflichtet.

5. Die Gemeinde Kirchheim hat über die Entscheidung des Ankaufs bzw. der Nachzahlung nach pflichtgemäßem Ermessen und nach Grundsätzen von Treu und Glauben zu entscheiden. Besondere Lebensumstände (z.B. Krankheit, Erwerbslosigkeit, Scheidung, Tod, etc.) sind entsprechend zu berücksichtigen.

Vertragsstrafe / Bedingter Anspruch auf Übertragung des Wohnungseigentums

Kommt der Wohnungskäufer seinen vorgenannten Verpflichtungen nicht oder nur teilweise nach, so kann die Gemeinde Kirchheim innerhalb des 25 Jahres-Zeitraums Folgendes wahlweise verlangen:



a) die Gemeinde kann nach vorheriger schriftlicher Erinnerung und Fristsetzung für die Erfüllung der Verpflichtung bzw. Beseitigung des vertragswidrigen Zustandes nach ergebnislosem Ablauf der gesetzten Nachfrist eine Vertragsstrafe von 700,- € je qm Wohnfläche verlangen, die nach Zugang einer entsprechenden Zahlungsaufforderung innerhalb eines Monats zur Zahlung fällig ist. Die Vertragsstrafe kann bis zum Ablauf des 13. Bindungsjahres in voller Höhe verlangt werden. Ab dem 14. Bindungsjahr reduziert sie sich auf 50 % der ursprünglichen Höhe. Für jedes weitere vollendete Bindungsjahr bis zum Ende der Bindungszeit reduziert sie sich jeweils um weitere 4 % (Beispiel: Vertragsstrafe im 13. Jahr: 100%, ab Beginn des 14. Jahres: 50 %, ab Beginn des 15. Jahres: 46 %, ab Beginn des 16. Jahres 42 % usw.). Mit Ablauf des 25. Bindungsjahres erlischt die Vertragsstrafe.

b) Die Gemeinde kann die Übertragung des Wohnungseigentums gegen Erstattung des Kaufpreises (ohne Erwerbsnebenkosten wie z.B. Notarkosten, Gerichtskosten, Grunderwerbsteuer) abzüglich des Wertes der auf dem Wohnungseigentum ruhenden Belastungen auf sich oder auf einen von ihr zu benennenden Dritten verlangen, ohne dass dem Wohnungseigentümer ein Anspruch auf Verzinsung des Kaufpreises für die Wohnung, auf Verwendungsersatz oder ein sonstiger Schadensausgleich zusteht. Soweit vorstehend nichts anderes vereinbart, gelten im Übrigen in entsprechender Anwendung die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 456 – 462 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Vertrag zugunsten der Gemeinde Kirchheim

Veräußerer und Käufer vereinbaren hiermit im Wege eines echten Vertrages zugunsten der Gemeinde Kirchheim (§ 328 Abs. 1 BGB) folgendes:

Zur Sicherung der vorstehenden bedingten Verpflichtung zur Übertragung des Eigentums auf die Gemeinde Kirchheim bewilligt und beantragt der Wohnungskäufer auf seine Kosten die Eintragung einer Vormerkung (Anspruch bedingt und befristet) gemäß § 883 BGB zugunsten der Gemeinde Kirchheim im Grundbuch am Wohnungseigentum.

Die Vormerkung ist im Range nach den Grundpfandrechten, die durch den Wohnungskäufer zum Zwecke des Eigentumserwerbs bestellt sind, in das Grundbuch einzutragen. Allen zur Rangbeschaffung erforderlichen Erklärungen wird mit dem Antrag auf Vollzug im Grundbuch zugestimmt.

Unterwerfung

Der Wohnungskäufer unterwirft sich wegen aller im Rahmen dieses Vertrages gegenüber der Gemeinde Kirchheim eingegangenen Zahlungsverpflichtungen, die eine bestimmte Geldsumme zum Gegenstand haben, der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde in sein gesamtes Vermögen.

Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner.

C. Sonstiges

Rechtsanspruch

Der Antragsteller erkennt die Kriterien für die Vergabe der Berechtigung, die der Gemeinderat der Gemeinde Kirchheim definiert hat, ausdrücklich mit seiner Unterschrift auf dem Bewerbungsbogen an. Rechtsansprüche gegenüber der Gemeinde Kirchheim sind ausgeschlossen.

Angabe der Daten

Der Antragsteller erklärt durch Unterschrift auf dem offiziellen Bewerbungsbogen der Gemeinde Kirchheim, dass sämtliche Daten für die Ermittlung der Bewertungspunkte nach bestem Wissen und Gewissen und vollständig gemacht wurden.

Falsche oder unvollständige Angaben können zum Ausschluss vom Vergabeverfahren oder nach der Vergabeentscheidung zu einer Aufhebung des objektiv rechtswidrigen Verwaltungsaktes führen. Die Gemeinde behält sich eine Strafanzeige vor.

Eine Berücksichtigung von Anträgen ist nur möglich, wenn die benötigten Angaben und Erklärungen inkl. aller geforderten Unterlagen bis zu einem, noch öffentlich bekannt zu gebenden, Termin eingereicht werden.

Gibt ein Antragsteller die Einwilligungserklärung nach DSGVO nicht ab, so wird er umgehend vom Verfahren ausgeschlossen und erhält die übersendeten Unterlagen unbearbeitet zurück.

Diese Richtlinien treten eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung für das Wohngebiet in Kraft und gelten bis 31.03.2021

Auskünfte

Die Gemeinde teilt in der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens lediglich die Lage des zu vermarktenden Baufelds und den Grundstückseigentümer mit. Ansonsten erteilt die Gemeinde im Verfahren keinerlei Auskünfte zu den angebotenen Wohneinheiten.